



gegründet am 7. November 1959

Statuten des Vereins „Die medizinischen Laboratorien der Schweiz“ (FAMH) vom 22. November 2012

und

Standesordnung des Vereins „Die medizinischen Laboratorien der Schweiz“ (FAMH) vom 22. November 2012

Genehmigt an der Generalversammlung vom 22.11.2012

Inkrafttreten 01.01.2013

Mit Änderung vom 20.11.2014, 3.5.2018, 4.4.2019, 26.11.2020 und 27.5.2021



gegründet am 7. November 1959

Statuten des Vereins „Die medizinischen Laboratorien der Schweiz“ (FAMH)

vom 22. November 2012¹

mit Änderung vom 20.11.2014, 3.5.2018, 4.4.2019, 26.11.2020 und 27.5.2021

Zweck des Verbandes

Art. 1 Zweck und Definitionen

1. Der Schweizerische Verband „Die medizinischen Laboratorien der Schweiz“, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, im Folgenden „FAMH“ (Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticorum) genannt, bezweckt:
 - a. durch die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger, über die ganze Schweiz verteilter medizinischer Laboratorien zu einer guten medizinischen Versorgung beizutragen. Diese Dienstleistung wird in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und Kostenträgern erbracht;
 - b. die in der Schweiz tätigen Spezialisten² für Labormedizin sowie private und öffentlich-rechtliche medizinische Laboratorien zusammen zu schliessen und deren wirtschaftlichen, politischen und weiteren Interessen in der Öffentlichkeit, namentlich gegenüber Versicherern, Leistungserbringern und Behörden und im Gesetzgebungsprozess zu vertreten;
 - c. Brancheninterne Standards z.B. im Bereich der Qualität oder der Ethik zu erarbeiten;
 - d. die berufliche Weiterbildung und Fortbildung der Spezialisten für Labormedizin zu fördern;
 - e. durch regelmässige interne und externe Kontrollen die Arbeitsqualität der angeschlossenen Laboratorien sicher zu stellen;
 - f. das kollegiale Verhältnis und die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern;
 - g. die Beziehungen zu den weiteren Organisationen im Gesundheitswesen zu pflegen und zu fördern.

2. Die FAMH kann zur Verfolgung dieser Zwecke sämtliche Aktivitäten unternehmen, welche direkt oder indirekt mit diesen Zwecken in Zusammenhang stehen. Sie kann im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsorganen und Gerichten die Interessen des Verbandes, seiner Mitglieder oder von betroffenen Mitgliedern vertreten,

¹ Beschluss der Generalversammlung vom 22.11.2012, Inkrafttreten 1.1.2013

² Der Einfachheit halber werden in diesen Statuten nur jeweils die männlichen Bezeichnungen verwendet. Die weibliche Bezeichnung ist dabei stets mitgemeint.

dies namentlich auch auf dem Weg der Verbandsbeschwerde.

3. Ein Laboratorium im Sinne dieser Statuten ist ein privates oder öffentlich-rechtliches bzw. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuzurechnendes Laboratorium unter fachlicher Leitung eines Spezialisten für Labormedizin.
4. Weiterbildung im Sinne dieser Statuten ist die von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) geregelte Weiterbildung zum Spezialisten für Labormedizin FAMH.
5. Fortbildung im Sinne dieser Statuten ist der stete Erwerb neuer Fachkenntnisse.

Mitglieder

Art. 2 Verwendung des Titels und der Bezeichnung „Mitglied FAMH“

Die Mitglieder der FAMH verwenden in ihren Publikationen, Briefköpfen usw. mit ihrem Namen nur die von schweizerischen Universitäten verliehenen Titel oder äquivalente Titel, den FAMH-Titel gemäss speziellem Reglement sowie die Bezeichnung „Mitglied der FAMH“.

Art. 3 Mitglieder-Kategorien

1. Mitglieder der FAMH können natürliche Personen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine Tätigkeit als Spezialist oder Spezialistin für Labormedizin in einem medizinischen Laboratorium ausüben und Titelträgerin oder Titelträger FAMH oder Inhaber einer Äquivalenz sind. Über die Gültigkeit einer nicht offiziellen Äquivalenz entscheidet der Vorstand.
 - b. Senioren-Mitglieder sind ehemalige Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr als Spezialist oder Spezialistin für Labormedizin tätig sind.
 - c. Ehren-Mitglieder sind Personen, die der FAMH hervorragende Dienste geleistet haben.
 - d. Die juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind medizinische Laboratorien, eine Gruppe oder Bereiche einer Gruppe von medizinischen Laboratorien. Sie delegieren einen Vertreter, ein FAMH-Titel ist nicht verlangt.
 - e. Junioren-Mitglieder sind Personen, die sich in der FAMH-Weiterbildung befinden. Bricht ein Junior-Mitglied die Weiterbildung ab, erlischt seine Mitgliedschaft in der FAMH. Nach bestandener FAMH-Schlussprüfung werden Junioren-Mitglieder Ordentliche Mitglieder, ohne Aufnahmeverfahren. Ehemalige Junioren-Mitglieder haben für die ersten zwölf Monate ihrer ordentlichen Mitgliedschaft keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, die aufgrund einer Veränderung ihrer beruflichen Situation vorübergehend nicht als Spezialist oder Spezialistin für Labormedizin in einem medizinischen Laboratorium tätig sind, können Mitglied der FAMH bleiben. Sie behalten den Status eines Ordentlichen Mitgliedes.

Art. 4 Aufnahme in die FAMH

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes (mit Ausnahme der Junioren- Mitglieder) entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss mit Unterstützung von 2 (zwei) Paten erfolgen, die Mitglieder der FAMH sind. Der Antragsteller muss eine schriftliche Bestätigung abgeben, in der er sich verpflichtet, die Vorschriften der Statuten und der Standesordnung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen.
2. Junioren-Mitglieder sind mit Bestehen der Aufnahmeprüfung in die Weiterbildung FAMH in die FAMH aufgenommen.

Art. 4a Statistische Angaben³

Die Mitglieder nach Art. 3, Abs.1 Bst. d (Labormitglieder) sind verpflichtet, ihre Abrechnungsdaten, die im Zusammenhang mit KVG-relevanten Untersuchungen (SR 832.10) stehen, einer von der FAMH beauftragten Treuhandstelle zu übergeben.

Diese Treuhandstelle anonymisiert alle Daten und garantiert den Mitgliedern vollen Datenschutz. Sie erstellt die Statistiken, die für die FAMH notwendig sind, um die Verhandlungen mit den Gesundheitsbehörden zu führen betreffend Analysenliste und Tarifierung.

Art. 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten erfolgen.

Art. 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Über den Ausschluss eines Mitgliedes (mit Ausnahme der Junioren-Mitglieder) entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dieser muss das betroffene Mitglied vorgängig anhören. Das Mitglied ist verpflichtet, der Einladung zur Anhörung Folge zu leisten. In der Einladung zur Anhörung nennt der Vorstand den Ausschlussgrund. Eine Beweisführung durch den Vorstand ist vor der Anhörung nicht erforderlich.

Junioren-Mitglieder können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sie (alternativ):

1. in schwerem Masse gegen Auflagen in der Weiterbildung verstossen;
2. die Statuten, die Standesordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung nicht einhalten;
3. ihren finanziellen Verpflichtungen der FAMH gegenüber während mehr als einem Jahr nicht nachkommen;

Die Junioren-Mitglieder werden dadurch auch von der Weiterbildung ausgeschlossen.

Die weiteren Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie (alternativ):

1. wiederholt unbegründet an den externen Qualitätskontrollen nicht teilnehmen;

³ Beschluss der Generalversammlung vom 20.11.2014

2. die interne Qualitätskontrolle nicht nachweisen können;
3. die Statuten, die Standesordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung nicht einhalten;
4. ihren finanziellen Verpflichtungen der FAMH gegenüber während mehr als einem Jahr nicht nachkommen;
5. ihren FAMH-Titel oder Äquivalenz durch Beschluss des zuständigen Gremiums verlieren.

Art. 7 Wiederaufnahme und Wechsel der Mitgliedschaft

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds und den Wechsel der Mitglied-Kategorie entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

1. Ordentliche Mitglieder, Senioren-Mitglieder, Ehren-Mitglieder und Vertreter der juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben das Stimmrecht und Wahlrecht.
2. Junioren-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der FAMH sind:

die Generalversammlung;
der Vorstand;
die Kommissionen und Delegationen;
die Rechnungsprüfer.

Generalversammlung

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes, wobei für die juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften deren delegierter Vertreter gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d teilnimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann sowohl als Präsenz-, Hybrid- oder virtueller Veranstaltung⁴ durchgeführt werden. Der Vorstand beschliesst über die Art der Durchführung.

⁴ Beschluss der Generalversammlung vom 27.5.2021

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigsten einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Ausübung des Stimmrechts

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt die folgende Regelung:

1. Die Ordentlichen Mitglieder, die Senioren-Mitglieder und Ehren-Mitglieder haben je eine Mitgliederstimme.
2. Jedes als juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft organisierte medizinische Laboratorium hat eine Laboratoriums-Stimme, welche durch den delegierten Vertreter gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d ausgeübt wird und welche grundsätzlich gleich zählt wie eine Mitgliederstimme. Das medizinische Laboratorium hat einen Wechsel des delegierten Vertreters und dessen Bevollmächtigung dem Vorstand 2 (zwei) Monate vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Ein delegierter Vertreter kann selbst ebenfalls Ordentliches Mitglied sein.

Art. 13 Beschlüsse der Generalversammlung

1. Für Beschlüsse der Generalversammlung ist mit Ausnahme besonders erwähnter Beschlüsse ein doppeltes Mehr erforderlich, und zwar sowohl das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder-Stimmen als auch das einfache Mehr der anwesenden Laboratoriums-Stimmen. Das einfache Mehr ergibt sich durch die Addition der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen geteilt durch zwei plus eins; bei Wahlen durch die Anzahl der gültigen Wahlzettel geteilt durch zwei plus eins. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Mitglieder- oder der Laboratoriums-Stimmen steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
2. Wird ein Antrag von der einen Stimmen-Kategorie (Mitglieder- oder Laboratoriums-Stimmen), angenommen, von der anderen Stimmen-Kategorie aber verworfen, gilt er als abgelehnt. Der Vorstand kann der Generalversammlung einen Alternativantrag vorlegen. Die Generalversammlung stimmt darüber ab.
3. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Beschlüsse der Generalversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden (Zirkulation). Massgebend für den Beschluss (siehe Punkt 1 und 2) sind die gültig abgegebenen Stimmen.⁵

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wobei auf sprachliche Minderheiten und eine angemessene Vertretung der Mitglieder nach den Marktverhältnissen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist;

⁵ Beschluss der Generalversammlung vom 27.5.2021

2. Wahl des Präsidenten, der beiden Rechnungsrevisoren, der Kommissionen, des Präsidenten des Fachausschusses FAMH und die Genehmigung der Ernennung des Generalsekretärs;
3. Genehmigung der Rechnungsablage des Vorstandes und des Jahresberichts des Präsidenten;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
6. Revision der Statuten; Anträge sind dem Vorstand 1 (einen) Monat vor der Generalversammlung einzureichen;
7. Erlass und allfällige Änderungen einer Standesordnung;
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge.

Vorstand

Art. 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) bis 9 (neun) Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Vizepräsidenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident sollten aktiv in der Labormedizin tätig sein. Angefangene Amtsperioden können aber trotz Einstellung dieser Tätigkeit beendet werden.

Art. 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar, aber höchstens für zwei weitere Amtsperioden.

Die GV kann in begründeten Fällen die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes um maximal eine Amtsperiode verlängern.

Tritt eine Vakanz zwischen zwei Wahlterminen ein, so erfolgt eine Ersatzwahl anlässlich der nächsten Generalversammlung. Das neu gewählte Vorstandsmitglied setzt hierbei die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes fort.

Art. 17 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Zuständigkeiten, welche nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der FAMH, insbesondere der Generalversammlung fallen. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

1. Einberufung der Generalversammlung mindestens einen Monat vor dem Termin mit der Traktandenliste;
2. Beaufsichtigung der Kommissionen; die Ernennung und Beaufsichtigung der Delegationen;
3. Erlass von Reglementen und Ausarbeitung der Standesordnung zu Handen der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Verbandsvermögens, Rechnungsführung und Voranschlag;
5. Ernennung des Generalsekretärs zur Führung des Generalsekretariats;
6. Beschluss über Aufnahmegesuche, Beantragung von Ausschlüssen;
7. Pflege der Beziehungen der FAMH mit verwandten Berufsorganisationen und Behörden;
8. Vertretung der Interessen der FAMH und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Kostenträgern;
9. Abschliessen von Verträgen und Konventionen, welche für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich sind;
10. Abklärungen bei Verstössen gegen die Statuten, Standesordnung und Beschlüssen der Generalversammlung;
11. Beschluss über Sanktionen gemäss der Standesordnung;

Art. 19 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Leitung der Generalversammlung sowie die Bezeichnung zweier Stimmzähler;
2. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
3. die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen und die Entgegennahme der Jahresberichte ihrer Präsidenten;
4. die jährliche Vorlage eines allgemeinen Tätigkeitsberichtes an die Generalversammlung.

Art. 20 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten und übernimmt auf dessen Weisung oder auf Beschluss des Vorstandes hin Teilaufgaben des Präsidenten.

Art. 21 Aufgaben des Generalsekretärs

Der Generalsekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erledigung der allgemeinen Sekretariatsarbeiten;
2. Einberufung (im Auftrag der entsprechenden Vorsitzenden) und Protokollierung der Generalversammlung, der Vorstands- und Kommissionssitzungen;
3. Organisation der Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung;
4. Verkehr mit den Behörden und Kommissionen ausserhalb der FAMH in Absprache mit den jeweiligen Delegationen der FAMH;
5. Führung des Sekretariats des Fachausschusses FAMH;
6. andere ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragene Aufgaben.

Kommissionen und Delegationen

Art. 22 Kommissionen und Delegationen

1. Die Kommissionen stehen dem Vorstand bei der Besorgung der Verbandsgeschäfte zur Seite. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.
2. Die Delegationen vertreten die FAMH in anderen Gremien. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.
3. Die Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei ihre Präsidenten in der Regel Mitglieder des Vorstandes sein sollten. Alle Mitglieder der Kommissionen sind wieder wählbar. Tritt zwischen zwei Wahlperioden eine Vakanz in einer Kommission ein, so kann diese sich selbst ad Interim ergänzen.
4. Die Kommissionen sind:
 - a. der Fachausschuss FAMH. Die FAMH erteilt auf Vorschlag des Fachausschusses FAMH das Diplom „Spezialist oder Spezialistin in Labormedizin FAMH“ entsprechend dem Reglement und Programm zum Spezialisten für Labormedizin FAMH der SAMW;
 - b. die Kommission Code of Conduct;
 - c. und Ad hoc Kommissionen, die der Vorstand bei Bedarf einsetzt.

Rechnungsprüfer

Art. 23 Wahl und Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
2. Sie haben die jährliche Rechnungsablage des Vorstandes zu kontrollieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Das Rechnungsjahr geht am 31. Dezember zu Ende.

Entschädigungen

Art. 24 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen und die Delegierten erhalten eine Entschädigung für ihre Auslagen und Reisespesen.
2. Der Präsident erhält eine Präsidentschaftsentschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

Sitz des Verbandes

Art. 25 Sitz

Der Sitz der FAMH befindet sich am Sitz des Generalsekretariats.

Auflösung des Verbandes

Art. 26 Auflösung

Anträge zur Auflösung der FAMH müssen dem Vorstand schriftlich und begründet drei Monate vor einer Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 27 Beschluss

Die Auflösung der FAMH muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) sowohl der Mitglieder-Stimmen als auch der Laboratoriums-Stimmen erfolgen.

Art. 28 Verwendung des Verbandsvermögens

Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung.

Finanzen

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FAMH haftet einzig das Verbandsvermögen.

Inkrafttreten

Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 1.1.2013 in Kraft.

* * *

Diese Statuten wurden mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2012 genehmigt und treten auf den 1.1.2013 in Kraft.

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27.5.2021, Anpassung Art. 10 und 13

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2020, Anpassung Art. 6

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 04.04.2019, Anpassung Art. 16

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 03.05.2018, Anpassung Art. 4, 7, 14 und 18

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 20.11.2014, eingefügt Art. 4a

Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 7.11.1959 und die Änderungen vom 17.2.1977, 14.5.1981, 19.5.1983, 15.11.1984 und 10.5.2007.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der deutsche Text massgebend.

* * *



gegründet am 7. November 1959

Standesordnung des Vereins „Die medizinischen Laboratorien der Schweiz“ (FAMH)

vom 22. November 2012⁶

Geltungsbereich

Art. 1

Die Vorschriften der vorliegenden Standesordnung gelten für alle Mitglieder der FAMH.

Sie richten sich darüber hinaus als branchenweiter Qualitätsstandard an sämtliche Spezialisten für Labormedizin, welche FAMH-Titelträger oder Inhaber einer Äquivalenz sind.

Art. 2

Jedes Mitglied und jeder Spezialist für Labormedizin FAMH, der für ein medizinisches Laboratorium verantwortlich ist, sorgt dafür, dass die Vorschriften dieser Standesordnung auch von den Mitarbeitenden eingehalten werden.

Berufswürde

Art. 3

Das Interesse der Patienten steht im Vordergrund jeder Tätigkeit des Mitglieds respektive des Spezialisten für Labormedizin FAMH und seiner Mitarbeitenden.

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH verhält sich so, dass er seinem Berufsstand die Achtung und das Vertrauen der Ärzte und Patienten bewahrt.

⁶ Beschluss der Generalversammlung vom 22.11.2012, Inkrafttreten 1.1.2013

Art. 4

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH und seine Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Patientenangaben jeglicher Art, die sie durch ihre Berufsausübung erfahren, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH und seine Mitarbeitenden können nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten oder von der zuständigen richterlichen Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

Qualität der Arbeit

Art. 5

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH sorgt für die ständige Fortbildung seiner selbst und seiner Mitarbeitenden.

Art. 6

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH führt auf Kosten der Sozialversicherung ausschliesslich Analysen durch, für die er eine staatliche Bewilligung besitzt.

Art. 7

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH verpflichtet sich, ausschliesslich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu arbeiten und sein Untersuchungsprogramm den personellen und apparativen Möglichkeiten seines medizinischen Laboratoriums anzupassen. Er führt laufend interne Qualitätskontrollen durch.

Verhandlungen / Verträge

Art. 8

Zuständig für Verhandlungen mit Behörden, Kostenträgern und Berufsverbänden im Rahmen des Zwecks der FAMH ist der Vorstand der FAMH.

Beziehungen zu Kunden

Art. 9

Die Mitglieder der FAMH und die Spezialisten für Labormedizin FAMH dürfen den Kunden weder direkt noch indirekt Geldzahlungen oder andere geldwerte Vorteile gewähren, anbieten oder versprechen, um Aufträge oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu erhalten.

Zulässig ist die Zuwendung geldwerter Vorteile von bescheidenem Wert bis maximal CHF 300.- pro Jahr und Kunde.

Jede Rückvergütung ist verboten. Die Mitglieder und die Spezialisten für Labormedizin FAMH dürfen ferner keine Tarife praktizieren, welche die Qualität der Analyse gefährden. Sie dürfen den Kunden aber handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte gewähren, welche sich auf den Preis auswirken. Diese Rabatte müssen unabhängig von allfälligen Gegenleistungen dem Kostenträger bzw. Patienten zugutekommen. Volumenabhängige Rabatte sind unzulässig. Die Abrechnung erfolgt direkt gegenüber dem Kostenträger.

Die Mitglieder und die Spezialisten für Labormedizin FAMH erbringen allein laboratoriumsübliche Leistungen an einen Kunden, die eine gleichwertige Gegenleistung für Leistungen dieses Kunden darstellen, welche ihm nicht bereits anderweitig vergütet wurden oder von Nutzen sind. Sie verzichten auf die Erbringung unüblicher Leistungen oder von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen. Die Gleichwertigkeit beurteilt sich nach der Marktüblichkeit, Branchen-Usancen und den allenfalls anwendbaren Tarifen.

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Tests oder Geräten durch die Mitglieder oder Spezialisten für Labormedizin FAMH für die Sofortanalyse in der Arztpraxis. Grundsätzlich ist es unzulässig, den Ärzten oder anderen Kunden ohne adäquate Gegenleistung Tests oder Geräte für die Sofortanalyse in der Praxis zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt für den Ersatz bisheriger Tests oder Geräte.

Art. 10

Werbung von Mitgliedern und Spezialisten für Labormedizin FAMH richtet sich grundsätzlich nur an Fachpersonen, nicht an das Publikum. Werbung muss als solche erkennbar und qualitativ hochwertig sein. Dies setzt insbesondere genaue, ausgewogene, sachlich zutreffende und auf Anfrage belegbare Aussagen voraus, welche nicht irreführend sein dürfen.

Art. 11

Mitglieder und Spezialisten für Labormedizin FAMH organisieren keine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen mit überwiegendem Werbecharakter.

Mitglieder und Spezialisten für Labormedizin FAMH können Veranstaltungen organisieren oder durchführen, deren Hauptzweck und zeitlicher Schwerpunkt in der Vermittlung objektiver und ausgewogener, nützlicher Fachkenntnisse durch ausgewiesene Fachpersonen besteht. Sie legen allfällige Interessenbindungen der Referenten offen. Mitglieder und Spezialisten für Labormedizin FAMH dürfen Veranstaltungen, welche sie selbst durchführen, auch kostenlos anbieten; für Fremdveranstaltungen dürfen sie maximal 1/3 der Gesamtkosten für jeden Teilnehmer übernehmen. Sie machen die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung in jedem Fall transparent.

Art. 12

Mitglieder und Spezialisten für Labormedizin FAMH richten Spenden ausschliesslich für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke, Zwecke im öffentlichen Interesse oder als Beiträge an ein Abstimmungskomitee aus. Ihre Spenden sind in keiner Weise an den Erhalt von Aufträgen oder anderen Vorteilen gebunden und dürfen nicht als Antwort auf die Anfrage eines Kunden entrichtet werden.

Beziehungen unter Kollegen

Art. 13

Einzelne Vergleichsbestimmungen, die der Qualitätskontrolle dienen und für Ärzte oder Kollegen durchgeführt werden, müssen nicht verrechnet werden.

Art. 14

Leitet ein Mitglied oder Spezialist für Labormedizin FAMH einen Untersuchungsauftrag an einen Kollegen weiter, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Umtriebe.

Art. 15

Das Mitglied respektive der Spezialist für Labormedizin FAMH verhält sich gegenüber Kollegen korrekt und hilfsbereit. Er enthält sich abfälligen Bemerkungen und jeder unlauterer Konkurrenz.

Art 16

Mitglieder melden dem Vorstand der FAMH, wenn bei der Ausübung ihrer beruflichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit Kollegen auftreten, welche sie nicht mehr durch ein Gespräch beilegen können. Der Vorstand erteilt zweien seiner Mitglieder den Auftrag, eine Schlichtung zu versuchen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Verstoss gegen die Statuten und Standesordnung

Art. 17

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Verstoss gegen Vorschriften der Statuten, der Standesordnung oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung, die ihm zur Kenntnis gebracht werden, zu prüfen und sofern der Verstoss erwiesen ist, Sanktionen zu ergreifen.
2. Das Mitglied, welchem ein Verstoss vorgeworfen wird, muss vor dem Aussprechen einer Sanktion vom Vorstand angehört werden

Sanktionen

Art. 18

Folgende Sanktionen sind vorgesehen:

1. Der Vorstand spricht nach eigenem Ermessen eine Ermahnung oder einen Verweis aus. Beide sind schriftlich anzufertigen.
2. In schwerwiegenden Fällen, bei Wiederholungen der Verstösse oder wenn sich ein Mitglied nicht bereit erklärt, die Vorschriften der FAMH einzuhalten, beantragt der Vorstand der

ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes.

3. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Publikation. Ein Ausschluss wird überdies den interessierten Kreisen bekanntgegeben. Jedes Mitglied, gegen das eine Sanktion ausgesprochen wurde, ist verpflichtet, die verursachten Sitzungskosten nach Massgabe des Vorstandes bis zu einem Betrage von Fr. 5'000.- zu bezahlen.
4. Gegen alle vom Vorstand verfügten Sanktionen kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des betreffenden Schriftstückes beim Präsidenten ein Rekurs an die Generalversammlung eingeleitet werden.

* * *

Die Standesordnung wurde an der Generalversammlung vom 22.11.2012 genehmigt und tritt auf den 1.1.2013 in Kraft.

Sie ersetzt die Standesordnung vom 12. Juni 2003.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der deutsche Text massgebend.

* * *